

**ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND
DES AUFSICHTSRATS DER LS TELCOM AG
ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX
NACH § 161 AKTG**

Nach § 161 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, S. 1102) haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Ferner ist zu erklären, warum bestimmten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Governance Kodex nicht entsprochen wurde bzw. wird. Diese Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG haben sich, und zwar jeweils in eigener Verantwortung, in der Aufsichtsratssitzung vom 30.11.2012 mit der Umsetzung der Empfehlungen, aber auch der Anregungen, im Deutschen Corporate Governance Kodex in der maßgeblichen Fassung vom 15.05.2012 befasst und gleichzeitig überprüft, ob diejenigen Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex, zu denen die Gesellschaft in ihrer zurückliegenden Entsprechenserklärung vom 06.12.2011 keinen Ausnahmeverbehalt erklärt hat, seit Abgabe dieser Entsprechenserklärung uneingeschränkt befolgt worden sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, auch im Jahr 2012 eine gemeinsame Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, diese auf der Homepage der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen, im Geschäftsbericht zu veröffentlichen und gemäß § 325 Abs. 1 S. 1; S. 3 HGB beim Bundesanzeiger einzureichen.

Die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG nach § 161 Abs. 1 AktG für das Jahr 2012, beruhend auf der Textfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 15.05.2012, hat folgenden Wortlaut:

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend

aufgeführten und begründeten Ausnahmen entsprochen wird, wobei die Nummerierung derjenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht:

3.8: Ein Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht für die Mitglieder des Vorstands, nicht jedoch für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Begründung: Ein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist im bestehenden Versicherungsvertrag nicht vereinbart. Für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen sieht die Gesellschaft derzeit keine Veranlassung. Angesichts der moderaten Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit müsste im Falle der Übernahme erheblicher unversicherter Haftungsrisiken die Aufsichtsratsvergütung spürbar erhöht werden, was weder im Interesse der Gesellschaft noch der Aktionäre liegt.

4.2.3: Die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder umfasste bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2011/2012 (30.09.2012) bei zwei Mitgliedern des Vorstands noch keine variablen Vergütungsbestandteile, für deren Höhe eine mehrjährige Bemessungsgrundlage maßgeblich war. Die Anstellungs-Dienstverträge dieser beiden Vorstandsmitglieder konnten aus Rechtsgründen erst nach Ablauf ihrer Geltungsdauer auf ein System mit variablen Vergütungskomponenten mit langfristiger und nachhaltiger Anreizwirkung umgestellt werden.

Begründung: Die Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex in der seinerzeitigen Fassung vom 18.06.2009 griffen in bereits bestehende, vom Aufsichtsrat nicht einseitig änderbare Anstellungs-Dienstverträge der beiden betroffenen Vorstandsmitglieder ein. Der Aufsichtsrat hat jedoch anlässlich der Neubestellung der beiden Vorstandsmitglieder den Inhalt der neuen Anstellungs-Dienstverträge mit Wirkung vom 01.10.2012 vollumfänglich an die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst.

5.1.2: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Behandlung der Konditionen der Anstellungs-

Dienstverträge der Vorstandsmitglieder (einschließlich der Vergütungsfragen) keinem Ausschuss übertragen.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern und kann infolgedessen keine Ausschüsse bilden, es sei denn, diese wären mit dem Plenum des Aufsichtsrats personengleich, was aber sinnlos wäre. Ausschüsse wären somit gemäß § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG nicht beschlussfähig.

5.2/5.3.1/5.3.2: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern; Ausschüsse wären damit gemäß § 108 Abs. 2 S. 3 AktG nicht beschlussfähig. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex über Ausschüsse des Aufsichtsrats sind auf die LS telcom AG nicht anwendbar. Gleiches gilt für diejenigen Empfehlungen, denen zufolge der Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich Vorsitzender bestimmter Ausschüsse sein soll.

5.4.1: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt.

Begründung: Der Aufsichtsrat, dessen Mitglieder sich auch weiterhin in bester körperlicher und geistiger Verfassung befinden, sieht derzeit keine Veranlassung, eine förmliche Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats festzulegen.

5.4.6: Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen können bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt werden, da die Empfehlungen des Kodex über die Bildung von Ausschüssen auf die LS telcom AG nicht anwendbar sind.

7.1.1: Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre und Dritte in regelmäßigen Abständen, insbesondere unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten, über die aktuelle Geschäftsentwicklung. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, über die einschlägigen börsenrechtlichen Listing-Bestimmungen (u. a. §§ 47 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse) und die gesetzlichen Bestimmungen (u. a. §§ 37 v; 37 w; 37 x WpHG) hinaus während des Geschäftsjahres formalisierte Zwischenberichte zu bestimmten Stichtagen zu erstellen, zu versenden bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

Begründung: Die Gesellschaft kommt sämtlichen Informations- und Mitteilungspflichten in den einschlägigen gesetzlichen und börsenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nach. Die Übernahme weiterreichender Informations- und Mitteilungspflichten würde einen unvermeidbaren Zusatzaufwand verursachen und keinen nennenswerten Zusatznutzen für die Aktionäre der Gesellschaft erbringen.

7.1.2: Die Gesellschaft veröffentlicht Halbjahresberichte nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 w WpHG spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Begründung: Die Gesellschaft kommt sämtlichen Informations- und Mitteilungspflichten in den einschlägigen gesetzlichen und börsenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nach. Die Verpflichtung zur Einhaltung noch kürzerer Zeitintervalle zur Berichterstattung der Gesellschaft würde einen nicht vertretbaren Aufwand verursachen, dem auch insoweit kein nennenswerter Zusatznutzen für die Aktionäre der Gesellschaft korrespondieren würde.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letztjährigen Erklärung nach § 161 AktG am 06.12.2011 den seither geltenden Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat, soweit sie in ihrer Entsprechenserklärung keine Vorbehalte aufgeführt hat.

Lichtenau, den 7. Dezember 2012

Für den Aufsichtsrat der LS telcom AG

gez. Dr. Winfried Holtermüller, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand der LS telcom AG

gez. Dr. Manfred Lebherz, Sprecher des Vorstands